

## **Satzung**

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Künstlerbahnhof Ebernburg .V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Münster am Stein-Ebernburg.

### § 2

#### **Verein, Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist das Bestreben den „Künstlerbahnhof Ebernburg“ in der Form der Förderung von bildender Kunst und Kultur.

Durch die Förderung von Künstlern, kostenloser Aufenthalt in den Räumen des Bahnhofsgebäudes, Ankauf ihrer Werke, Veranstaltung von Ausstellungen, Pflege der Kontakte zwischen den Künstlern und der Bevölkerung und den Gästen des Heilbades und des Nahraumes sollen Land und Landschaft und ihre Menschen Eingang in die Kunst finden.

2. Daneben soll durch den Kauf von Arbeiten der Künstler auf Dauer eine Kunstsammlung aufgebaut werden. Zu der Kunstsammlung soll die Öffentlichkeit zu gegebenen Zeiten Zugang erhalten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 – 68 AO.

4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Stunden das zunehmende Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Hilfspersonen bestellt werden.

## § 5

### **Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ferner Körperschaften des öffentlichen Rechts. Studenten und in Ausbildung befindliche Personen oder solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerordentliche Mitglieder.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über das Aufnahmegesuch entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## § 6

### **Aufnahmen, Folgen**

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Abschrift der Satzung. Es verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## § 7

### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, im übrigen gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Beiträge, Umlagen**

Alle Mitglieder haben die Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie gemäß §10 ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden und in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Für die Umlage gilt Absatz 2 dieser Vorschrift entsprechend.

## § 9

## **Austritt**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugegangen sein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrages und beschlossener Umlagen gemäß §8 der Satzung,
- e) vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist, und dem Geschäftsführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

## § 14

### **Inhalt der Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Jahr,
- b) Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins,
- c) Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe des Jahresbeitrages und einer etwaigen Umlage,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

## § 15

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Sofern Satzung oder Gesetz nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandmitglieds.

5. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erforderlich.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Protokollführer und des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds zu unterschreiben ist.

#### § 16

##### **Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### § 17

##### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt, dessen Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Rheingrafenstein Max und Herta Kuna“, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg, Berliner Straße 77, die es unmittelbar und ausschließlich zu kulturellen Zwecken zu verwenden hat.

#### § 18

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. November 1982 beschlossen.

Sie ist am 18. Februar 1983 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft getreten.